

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

51.0 Zentrale Dienste, Jugendamt

11.01.2006

Beschlussvorlage

 für den
 öffentlichen Sitzungsteil

| | |
|--------------------------|---|
| Gremium und Datum | Jugendhilfeausschuss am 25.01.2006 |
|--------------------------|---|

| | |
|---------------------------|--|
| Tagesordnungspunkt | Förderung von Plätzen für schulpflichtige Kinder in Bad Honnef hier: Antrag des Vereins „Stadtjugendring Bad Honnef e.V.“ |
|---------------------------|--|

| |
|----------------------------|
| Beschlussvorschlag: |
|----------------------------|

Der Antrag des Vereins „Stadtjugendring Bad Honnef e.V.“, Bad Honnef, auf Berücksichtigung der Mietkosten in voller Höhe für eine „SiT“-Gruppe in Bad Honnef-Ort, Bergstr., wird abgelehnt.

| |
|------------------------|
| Vorbemerkungen: |
|------------------------|

Der Verein „Stadtjugendring Bad Honnef e.V.“ (im Folgenden Verein genannt) hat bis zum Ende des Schuljahres 2004/2005 an vier Grundschulen im Stadtgebiet Bad Honnef (Bergstr., Löwenburgschule, St. Martinusschule und Theodor-Weinz-Schule) die Schülerbetreuung durchgeführt. Dies erfolgte jeweils im Rahmen der schulischen Maßnahme „betreute Grundschule von acht bis eins“ und als Maßnahme der Jugendhilfe „Schülertreff in Tageseinrichtungen“ („SiT“). Zu den anzuerkennenden förderungsfähigen ungedeckten Betriebskosten der „SiT“-Gruppen hat der Jugendhilfeausschuss dem Verein einen Kreiszuschuss in Höhe von 41,67 v.H. gewährt.

| |
|-----------------------|
| Erläuterungen: |
|-----------------------|

1. Der Verein hat die „SiT“-Gruppe in der Grundschule Bergstr. in den Schuljahren 2002/2003 bis 2004/2005 betrieben. Die Prüfung der Betriebskostenabrechnung 2003/2004 hat ergeben, dass der Verein insgesamt Kosten in Höhe von 4.919,36 Euro abgerechnet hat, die nicht anerkennungs- und förderungsfähig waren. Hiergegen hat der Verein Widerspruch eingelegt

In seiner Begründung bezieht sich der Verein ausschließlich auf die anteilig nicht anerkannten Mietkosten in Höhe von 3.926,64 Euro. Er führt aus, dass

- die Verwaltung lediglich 50 v.H. der tatsächlichen Mietkosten (7.853,28 Euro) anerkannt habe. Dagegen sei in dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses allgemein nur von anerkenntnis- und förderungsfähigen Betriebskosten die Rede. Die Kürzung der Miete stelle eine unbillige Härte dar, mit der der Verein nicht rechnen konnte.
- bisher an allen vier Grundschulen, in denen der Verein „SiT“-Gruppen betreibe, die gesamten Mietkosten anerkannt worden wären.
- mit Bescheid vom 29.06.2004 für die „SiT“-Gruppe an der Grundschule Bergstr. im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für das Schuljahr 2002/2003 die vollen Mietkosten anerkannt worden seien. Eine andere Handhabung in 2003/2004 stelle eine unbillige Härte dar, mit der nicht zu rechnen gewesen sei.

Über die Anerkennung der Gesamtmietkosten hat der Verein eine Entscheidung im Jugendhilfeausschuss beantragt.

2. Dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 08.07.2002 lag zugrunde, dass die Stadt Bad Honnef dem Verein Räume in der Grundschule Bergstr. zur Betreuung von schulpflichtigen Kindern zur Verfügung gestellt hat. Für die schulische Betreuungsmaßnahme „betreute Grundschule von 8 bis eins“, an der 40 Kinder teilgenommen haben, hat die Stadt als Schulträger keine Miete erhoben. Erst mit Einsetzen der zusätzlichen „SiT“-Betreuung für 10 dieser Kinder als Maßnahme der Jugendhilfe ab 13.00 Uhr hat sie die Räume als „Dritter“ an den Verein vermietet. Unter Berücksichtigung, dass lediglich die Nutzung der Räume von 10 Kindern an 15 Stunden in der Woche vorgesehen war, wurde es als angemessen beurteilt, höchstens die Hälfte der Gesamtmietkosten in Ansatz zu bringen (vgl. Beschlussvorlage Anl. 10 zu TOP 12).
 - 2.1 Mit Schreiben vom 16.07.2002 hat die Verwaltung den Verein über den Beschluss des Jugendhilfeausschusses informiert und deutlich gemacht, dass die vom Verein in Ansatz gebrachten Mietkosten nur zur Hälfte anerkannt werden konnten. Der Verein bestätigte mit Schreiben vom 27.07.2002, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme auch auf dieser Grundlage gesichert ist. Er kann sich somit nicht darauf berufen, dass ihm dieser Sachverhalt nicht bekannt gewesen ist.
 - 2.2 Die an den drei anderen Standorten von der Stadt Bad Honnef erhobenen Mietkosten hat der Jugendhilfeausschuss in seinen Sitzungen am 20.06.2000 (Löwenburgschule und St. Martinusschule) und 26.04.2001 (Theodor-Weinz-Schule) in voller Höhe anerkannt.

Nach Auffassung der Verwaltung kann sich der Verein nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen. Die vorgenannten Beschlüsse basierten auf den Angaben des Vereins, wonach an der

- Löwenburgschule und St. Martinusschule jeweils eine große „SiT“-Gruppe (15 bis 20 Kinder) an insgesamt 22,5 Wochenstunden
und
- Theodor-Weinz-Schule eine große „SiT“-Gruppe (15 bis 20 Kinder) an mindestens 15 Wochenstunden

betreut wurden.

Dagegen wurde an der Grundschule Bergstr. eine kleine „SiT“-Gruppe (7 bis 14 Kinder) an 15 Wochenstunden betrieben.

- 2.3 Mit Bescheid vom 29.06.2004 hat die Verwaltung für die „SiT“-Gruppe an der Grundschule Bergstr. im Rahmen der Betriebskostenabrechnung 2002/2003 die vollen Mietkosten anerkannt. Der Verein beruft sich darauf, dass er aus diesem Grund auch für die Zukunft auf die Anerkennung der Gesamtmiete vertrauen konnte.

Bei dem Bescheid handelt es sich um einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt. Auf den Bestand eines solchen Verwaltungsaktes kann der Begünstigte gem. § 45 Sozialgesetzbuch Teil X (SGB X) grundsätzlich vertrauen. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte jedoch nicht berufen, wenn er die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides kannte (§ 45 Abs. 2 Ziffer 3 SGB X).

Nach Auffassung der Verwaltung kannte der Verein die Rechtswidrigkeit des Bescheides, da er mit Schreiben vom 16.07.2002 deutlich darauf hingewiesen wurde, dass nur die Hälfte der in Ansatz gebrachten Mietkosten anerkannt worden ist und der Verein die Kenntnis dieses Sachverhaltes mit Schreiben vom 27.07.2002 bestätigte.

Unter der Voraussetzung, dass der Jugendhilfeausschuss den Ausführungen der Verwaltung folgt, wird der anteilige rechtswidrig gewährte Zuschuss zu den Betriebskosten 2002/2003 zurück gefordert.

Aus dem rechtswidrigen Betriebskostenbescheid 2002/2003 kann der Verein jedenfalls keinen Vertrauensschutz für die weitere Anerkennung der Gesamtmiete im Betriebskostenjahr 2003/2004 ableiten.

3. Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag des Vereins auf Berücksichtigung der Gesamtmietkosten im Rahmen der anzuerkennenden förderungsfähigen ungedeckten Betriebskosten abzulehnen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.01.2006

Im Auftrag